

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient, sehr geehrte Sorgeberechtigte,

im Rahmen Ihrer Behandlung bzw. Versorgung ist es erforderlich, personenbezogene und auch medizinische Daten über Ihre Person zu verarbeiten. Hierzu haben wir für Sie die nachfolgenden Informationen zusammengestellt:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Betrieblicher Datenschutzbeauftragter	Aufsichtsbehörde Datenschutz
Geschäftsführung Kath. Marienkrankenhaus gGmbH Alfredstraße 9, 22087 Hamburg Tel.: 040/2546-1212 Fax: 040/2546-181210 sekretariat.direktion@marienkrankenhaus.org www.marienkrankenhaus.org	Betrieblicher Datenschutzbeauftragter Kath. Marienkrankenhaus gGmbH Alfredstraße 9, 22087 Hamburg Tel.: 040/2546-1230 Fax: 040/2546-181230 datenschutzbeauftragter@marienkrankenhaus.org	Der Diözesandatenschutzbeauftragte des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des Bischöflichen Münsterschen Offizialats in Vechta i.O. Unser Lieben Frauen Kirchhof 20, 28195 Bremen Tel.: 0421/16301925 info@datenschutz-katholisch-nord.de

Wer sind wir?

Das Katholische Marienkrankenhaus gGmbH ist ein Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung. Die Klinik haben über die Notfallversorgung hinaus verschiedene Schwerpunkte gesetzt.

Welche Daten erheben, verarbeiten oder nutzen wir?

Dies sind im Einzelnen: Patientennamen, gesetzliche Vertreter, Geburtsdatum, Anschrift, Krankenversicherungsnummer und Versichertenstatus, Aufnahme- und Entlassdatum nebst Diagnosen, voraussichtlicher Aufenthaltsdauer, ggf. durchgeführter Operationen und Prozeduren, Angaben zum Entlass-Management, Vorschläge zur weiteren Behandlung und ggf. Angehörigendaten.

Zum medizinischen Nutzen fertigen wir bei Bedarf fotografische (Wund-)Dokumentationen.

Gab es schon einmal einen Voraufenthalt, dann werden wir die Dokumentationsunterlagen aus den vorherigen Aufenthalten mit heranziehen.

Diese Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt auf der Grundlage von § 630f BGB.

Wie lange speichern wir auf welcher Rechtsgrundlage Patientendaten?

„Ärztliche Aufzeichnungen sind für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.“ – so § 10 Abs. 3 der Berufsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen in der aktuellen Fassung. § 630f Abs. 3 BGB verpflichten ein Krankenhaus, Patientendokumentationen mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Aufgrund anderer Rechtsvorschriften und der allgemeinen Verjährungsregel (§ 199 Abs. 2 BGB) werden Patientendokumentationen 30 Jahre archiviert.

Wie lange speichern wir auf welcher Rechtsgrundlage Patientendaten?

„Ärztliche Aufzeichnungen sind für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.“ – so § 10 Abs. 3 der Berufsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen in der aktuellen Fassung. § 630f Abs. 3 BGB verpflichten ein Krankenhaus, Patientendokumentationen mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Aufgrund anderer Rechtsvorschriften und der allgemeinen Verjährungsregel (§ 199 Abs. 2 BGB) werden Patientendokumentationen 30 Jahre archiviert.

Warum übermitteln wir Patientendaten an Dritte?

Datenübermittlungen erfolgen nur, wenn es dafür eine gesetzliche oder vertragliche Grundlage gibt oder Sie eingewilligt haben. Beispielsweise müssen Ihre Abrechnungsdaten in maschinenlesbarer Form an Ihren Kostenträger übermittelt werden, Art. 9 Abs. 2 Ziff. h DSGVO, § 301 Abs. 1 SGB V.

Wer kann Ihre Daten im Klinikum sehen?

Ihre behandelnde Ärztin bzw. Ihr behandelnder Arzt gibt Patientendaten nur an die Beschäftigten weiter, die aus organisatorischen und therapeutischen Notwendigkeiten für Ihren Aufgabenbereich einen Zugriff auf Patientendaten benötigen. Dies können Pflegekräfte oder mit Abrechnungsfragen betraute Personen sein. Alle Ärztinnen und Ärzte des Krankenhauses können fachübergreifend sämtliche im Haus verfügbare

Behandlungsdokumentationen einsehen, sofern dies für die Behandlung notwendig ist, um beispielsweise im Rahmen der Verschreibung von Medikamenten alle bekannten Aspekte in ihre Überlegungen mit einbeziehen zu können. Ausgenommen sind Zugriffe auf psychiatrische Patienten, die nur durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachabteilung möglich sind. Der Arzt darf seinen Mitarbeitern sowie Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen, Informationen über Patienten zugänglich machen. Über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit hat er diese zu belehren und dies schriftlich festzuhalten, so die Vorgabe aus § 9 Abs. 3 der Berufsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen in der aktuellen Fassung.

Externe Kräfte müssen eine Verschwiegenheitserklärung abgeben. Ohne gesetzliche Grundlage oder Ihre Einwilligung werden Patientendaten nicht an Dritte weitergegeben und das Haus beteiligt sich selbstverständlich nicht am Adresshandel.

Alle Beschäftigten des Klinikums sind in Kenntnis der Besonderheit von Gesundheitsdaten und der ärztlichen Schweigepflicht auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Wem werden Patientendaten übermittelt?

- Behandlungsdaten und Befunde werden an den einweisenden Arzt oder Facharzt und an mitbehandelnde Ärzte zum Zwecke der Dokumentation, Zweitmeinung und Weiterbehandlung übermittelt. Umgekehrt fordert die Klinik von diesen Ärzten auch Patientendaten an. Dies ermöglicht der Klinik die für eine aktuelle Behandlung erforderlichen Angaben aus der zentralen Dokumentation des vorbehandelnden Arztes zu erhalten. In der Klinik werden die Daten jeweils nur zu dem Zweck verarbeitet, zu dem sie übermittelt wurden.
- Es ist gesetzlich vorgegeben, die Zustimmung zum Informationsaustausch mit dem Hausarzt einzuholen (§ 73 Abs. 1b SGB V). Dies erfolgt mündlich und wird in unserer Krankenhausverwaltungssoftware dokumentiert.
- Im Falle von nicht ansprechbaren oder nicht einwilligungsfähigen Patienten beziehen wir die Angehörigen in die Behandlung mit ein, um den mutmaßlichen Willen der Patienten zu ermitteln.
- Zum Teil wird mit externen Laboren zusammengearbeitet, da wir nicht alle Untersuchungen selbst vornehmen können. Zum Zwecke der Untersuchung werden medizinische Proben mit Ihren Daten und Bilddaten übermittelt und empfangen.
- Zur Qualitätssicherung wird mit Zentren zusammengearbeitet, die von vielen Krankenhäusern Daten empfangen, diese auswerten und bei Bedarf hilfreiche Rückmeldungen erstellen.
- Die Klinik nimmt mit der angegebenen oder vermuteten Krankenversicherung Kontakt auf und prüft den Versicherungsstatus. Für privat versicherte Patienten gilt dies nur, soweit diese in eine direkte Datenübermittlung auf einem separaten Einwilligungsf formular zugestimmt haben.
- Zur Realisierung des Forderungseinzugs mahnt die Klinik durch eigenes Personal zwei Mal Zahlungen säumige Zahler an. Bleiben Zahlungen weiter aus, wird ein Inkasso-Unternehmen beauftragt. Dieses erhält im ersten Schritt nur Daten und Unterlagen ohne weitere Behandlungshintergründe. Sollte es notwendig werden Zahlungsansprüche gerichtlich geltend machen zu müssen, bindet das Inkasso-Unternehmen eine Rechtsanwaltskanzlei ein. Dieser können zur weiteren Durchsetzung der Ansprüche in der Folge auch Behandlungsinformationen zugänglich gemacht werden, wenn dies zur Verfolgung der Ansprüche notwendig ist. Das vorbeschriebene Vorgehen beruht auf überwiegenden Interessen der Klinik.
- In einigen Fällen arbeitet die Klinik mit Kooperationspartnern und externen Dienstleistern (Auftragsverarbeitern) zusammen, die Patienteninformationen erhalten und/oder einsehen können. Beispielsweise werden Papierakten durch einen Dienstleister digitalisiert und vernichtet. Den gesetzlichen Bestimmungen zur Auftragsdatenverarbeitung folgend sind alle Dienstleister vertraglich verpflichtet, die

Ihnen zugänglich gewordenen Daten vertraulich zu behandeln und alle gesetzlichen Maßnahmen zu erfüllen, die zur Umsetzung eines guten Patientendatenschutzes notwendig und sinnvoll sind.

- Wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich Termine via Internet reservieren zu lassen, kann der externe Dienstleister diese im Rahmen seiner Administrationstätigkeit einsehen. Patienten müssen diesem Verfahren jeweils zu Beginn zustimmen.
- Das Katholische Marienkrankenhaus ist als Teil mehrerer Netzwerke mit anderen Kliniken und Krankenhäuser, wie beispielsweise mit dem MVZ Wilhelmstift oder dem Universitätsklinikum in Hamburg. Über diese Netze, wie zum Beispiel dem Traumanetzwerk, können Bilddaten (z. B. Röntgen- oder Ultraschallbilder) Ärzten anderer Häuser personalisiert zugänglich gemacht werden, um eine zweite Meinung einzuholen und um Doppeluntersuchungen zu verhindern oder bei Verlegungen.
- Sollte die Behandlung in Folge eines versicherten Arbeits- oder Schulunfalles erfolgen, so erhält die zuständige gesetzliche Unfallversicherung (BG) Auskünfte über den Behandlungsstand (Arztbrief, OP-Bericht), um die weitere Behandlung steuern zu können.
- Das Klinikum arbeitet mit einer externen Apotheke zusammen. Für Fragen zur Medikation können an die Apotheke Patientenangaben übermittelt werden. Bei Zytostatikaanforderungen müssen Patientendaten mit übermittelt werden.

Rechtsgrundlagen der vorgenannten Datenübermittlungen finden sich in § 11 Abs. 2 lit. c, h und i sowie §§ 28, 29 KGD, § 11 Abs. 1 Nr. 1 + 2 HmbKHG sowie in § 9 Abs. 2, 4 und 5 Berufsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen.

Werden Krankenhausgeistliche in die Behandlung einbezogen?

Krankenhausgeistliche bekommen Informationen über Ihre Anwesenheit und Ihren Geburtstag, um Sie auch auf einer psychosozialen Ebene unterstützen zu können, sofern Patienten zuvor befragt wurden und hierin eingewilligt haben. Rechtsgrundlage sind §§ 4 und 5 katholisches Seelsorge-PatDSG.

Wie erfolgt die Datenübermittlung zum Krebsregister?

Das Klinikum meldet Tumorerkrankungen an das Hamburgische Krebsregister. Patienten, die eine solche Meldung nicht wünschen, können ihr Widerspruchsrecht geltend machen und der dauerhaften Speicherung der Identitätsdaten gegenüber dem Krebsregister widersprechen, § 12 HmbKrebsRG. Zum Teil werden Befragungen und Mitwirkungen von Patienten an Forschungsvorhaben durchgeführt. Dies wird legitimiert durch §§ 8 und 9 HmbKrebsRG.

Einblick in Dokumentationsunterlagen durch externe Auditoren für Zertifizierungen

Externe Auditoren dürfen in Einzelfällen im Rahmen von Zertifizierungsverfahren oder Wirtschaftsprüfungen etc. in Begleitung von Hausmitarbeitern exemplarisch Einblick in Patientendokumentationen nehmen, § 11 Abs. 2 lit. i KGD. Sie werden zuvor auf die Wahrung des Datengeheimnisses sowie die Schweigepflicht gem. § 203 StGB verpflichtet.

Welche Besonderheiten betreffen Selbstzahler?

Bei einer nicht fristgerechten Begleichung der Selbstzahlerrechnung wird mit dem für Sie zuständigen Sozialamt gemäß § 25 SGB XII Kontakt aufgenommen, um die zur Prüfung einer möglichen Kostenübernahme relevanten Daten abzugleichen, § 11 Abs. 1 Nr. 5 HmbKHG.

Verwendung von Patientenarmbändern

Stationäre Patienten werden mit einem Patientenarmband versehen, um rasch und eindeutig identifiziert werden zu können, § 11 Abs. 2 lit. i KGD.

Auskunft über meinen Aufenthalt im Krankenhaus an Besucher und anfragende Dritte

Bei Ihrer Aufnahme im Klinikum erkundigen wir uns nach Ihren Wünschen und dokumentieren diese in unserer Krankenhausverwaltungssoftware. Besuchern und anrufenden Personen darf Auskunft über Ihre Anwesenheit in der Klinik erteilt werden. Wenn Sie Besuch empfangen wollen oder mit Angehörigen und Freunden Kontakt halten wollen, ist es notwendig, dass wir eine solche Auskunft erteilen, § 11 Abs. 1 Nr. 6 HmbKHG.

Behandlung aufgrund ästhetischer Operationen, Tätowierungen oder Piercings

Für den Fall, dass eine Krankheit vorliegt, für die der Verdacht besteht, dass sie Folge einer medizinisch nicht indizierten ästhetischen Operation, einer Tätowierung oder eines Piercings ist, muss auch diesbezüglich eine Meldung an die Krankenkasse erfolgen.

Widerruf erteilter Einwilligungen

Wenn die Verarbeitung Ihrer Daten auf einer Einwilligung beruht, die Sie dem Krankenhausträger gegenüber erklärt haben, dann steht Ihnen das Recht zu, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Diese Erklärung können Sie schriftlich / per Mail / Fax an den Krankenhausträger richten. Einer Angabe von Gründen bedarf es dafür nicht. Ihr Widerruf gilt allerdings erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie diesen aussprechen. Er hat keine Rückwirkung.

Die Verarbeitung Ihrer Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung usw.

Ihnen stehen sog. Betroffenenrechte zu, d.h. Rechte, die Sie als im Einzelfall betroffene Person ausüben können. Diese Rechte können Sie gegenüber dem Krankenhausträger geltend machen.

Recht auf Auskunft

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten, § 17 KDG.

Recht auf Berichtigung

Wenn Sie feststellen, dass unrichtige Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden, können Sie Berichtigung verlangen. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden, § 18 KDG.

Recht auf Löschung

Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn bestimmte Löschründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind, § 19 KDG.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Dies bedeutet, dass Ihre Daten zwar nicht gelöscht, aber gekennzeichnet werden, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken, § 20 KDG.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie einem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, § 22 KDG.

Recht auf Widerspruch

Sie haben grundsätzlich ein allgemeines Widerspruchsrecht auch gegen rechtmäßige Datenverarbeitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des berechtigten Interesses einer Stelle erfolgen, § 23 KDG.

Kontakt zu unserem Datenschutzbeauftragten

Katholisches Marienkrankenhaus gGmbH
Betrieblicher Datenschutzbeauftragter
Alfredstraße 9, 22087 Hamburg
E-Mail: datenschutzbeauftragter@marienkrankenhaus.org

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen

Sie haben ferner das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:
Der Diözesandatenschutzbeauftragte
des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O.
Unser Lieben Frauen Kirchhof 20, 28195 Bremen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

im Rahmen Ihrer Behandlung bzw. Versorgung ist es erforderlich, personenbezogene und auch medizinische Daten über Ihre Person zu verarbeiten. Hierzu haben wir für Sie die nachfolgenden Informationen zusammengestellt:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Betrieblicher Datenschutzbeauftragter	Aufsichtsbehörde Datenschutz
Geschäftsführung Kath. Marienkrankenhaus gGmbH Alfredstraße 9, 22087 Hamburg Tel.: 040/2546-1212 Fax: 040/2546-181210 sekretariat.direktion@marienkrankenhaus.org www.marienkrankenhaus.org	Betrieblicher Datenschutzbeauftragter Kath. Marienkrankenhaus gGmbH Alfredstraße 9, 22087 Hamburg Tel.: 040/2546-1230 Fax: 040/2546-181230 datenschutzbeauftragter@marienkrankenhaus.org	Der Diözesandatenschutzbeauftragte des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des Bischöflichen Münsterschen Offizialats in Vechta i.O. Unser Lieben Frauen Kirchhof 20, 28195 Bremen Tel.: 0421/16301925 info@datenschutz-katholisch-nord.de

Zweck der Datenverarbeitung

Im Rahmen Ihrer Behandlung werden Daten über Ihre Person, Ihren sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, erfasst, gespeichert, verarbeitet, abgefragt, genutzt, übermittelt usw. Insgesamt spricht man von der Verarbeitung Ihrer Daten.

Hierzu verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, insbesondere Ihre Gesundheitsdaten. Dazu zählen Anamnesen, Diagnosen, Therapievorschlüsse und Befunde, die wir oder andere Ärzte erheben. Zu diesen Zwecken können uns auch andere Ärzte, bei denen Sie in Behandlung sind, Daten zur Verfügung stellen (z.B. in Arztbriefen). Die Verarbeitung von Patientendaten im Krankenhaus ist aus Datenschutzgründen nur möglich, wenn eine gesetzliche Grundlage dies vorschreibt bzw. erlaubt oder Sie als Patient hierzu Ihre Einwilligung erteilt haben.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten durch den Krankenhausträger

Die Grundlage dafür, dass der Krankenhausträger Ihre Daten datenschutzrechtlich verarbeiten darf, ergibt sich hauptsächlich daraus, dass der Krankenhausträger für die Versorgung und Behandlung von Patienten zuständig ist. Auf dieser Grundlage gibt es unterschiedliche Gesetze und Verordnungen, die dem Krankenhausträger eine Verarbeitung der Daten erlauben. Genannt sei hier insbesondere das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), daneben finden sich Grundlagen im deutschen Recht, etwa in dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), z.B. § 301 SGB V, im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), sowie in den §§ 630 ff. BGB, die eine Verarbeitung Ihrer Daten voraussetzen. Diese begründen beispielsweise folgende Verarbeitungen:

- Datenverarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach § 11 Abs. 2 lit h) Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) i.V. m. dem Behandlungsvertrag,
- Datenverarbeitungen zum Zwecke der Durchführung sowie Dokumentation des Behandlungsgeschehens einschließlich des innerärztlichen und interprofessionellen Austauschs im Krankenhaus über den Patienten für die Behandlung nach § 11 Abs. 2h, Abs. 3, Abs. 4 KDG i.V. m. §§ 630a ff, 630f BGB i.V. m. entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sofern vorhanden,
- Datenübermittlung an „Externe“ im Sinne einer gemeinsamen Behandlung (im Team), Zuziehung externer Konsiliarärzte, z.B. Labor, Telemedizin, sowie Zuziehung externer Therapeuten nach § 11 Abs. 2h, Abs. 3, Abs. 4 KDG i.V. m. entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sofern vorhanden,
- Datenverarbeitung im Online-Versichertenstammdatenmanagement (Online-VSDM) nach § 11 Abs. 2 lit h) KDG i.V. m. § 291a und § 291b Sozialgesetzbuch V (SGB V),
- Datenübermittlung an die gesetzlichen Krankenkassen zum Zwecke der Abrechnung nach § 11 Abs. 2h, Abs. 3, Abs. 4 KDG i.V. m. § 301 SGB V,
- Übermittlung von elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (eAU) nach § 11 Abs. 2h KDG i.V. m. § 295 Abs. 1 SGB V,
- Übermittlung von elektronischen Verordnungen (eRezept) nach § 11 Abs. 2h KDG i.V. m. § 360 SGB V,

- Datenübermittlung zu Zwecken der Qualitätssicherung nach § 9 Abs. 2i KDG i.V. m. § 299 SGB V i.V. m. § 136 SGB V bzw. den Richtlinien des G-BA.

Daneben sind Verarbeitungen auch in Fällen zulässig, in denen Sie uns Ihre Einwilligung erklärt haben, z.B.

- Kommunikation im Medizinwesen (KIM) nach § 11 Abs. 2h KDG i.V. m. § 311 Abs. 6 SGB V,
- elektronischer Medikationsplan/Arzneimitteltherapiesicherheitsprüfung (eMP/AMTS) nach § 11 Abs. 2h KDG i.V. m. § 31a SGB V und § 358 SGB V,
- Notfalldatenmanagement (NFDm) mit Übermittlung elektronische Notfalldaten, elektronische Patientenkurzakte (ePA) und elektronischer Medikationsplan (eMP) nach § 11 Abs. 2h KDG i.V. m. § 358 SGB V,
- Teilnahme an der Telematikstruktur nach § 311 Abs. 6 SGB V, dazu zählen z.B. Nutzung von Diensten „Kommunikation im Medizinwesen (KIM)“
- elektronische Erklärungen zur Organ- und Gewebespende
- Verarbeitung von Hinweisen zu Vorhandensein und Aufbewahrungsort von Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen.

Empfänger Ihrer Daten

Ihre Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung bzw. etwaiger vorliegender Einwilligungserklärungen erhoben und ggf. an Dritte übermittelt.

Als derartige Dritte kommen insbesondere in Betracht: gesetzliche Krankenkassen sofern Sie gesetzlich versichert sind, private Krankenversicherungen sofern Sie privat versichert sind, Unfallversicherungsträger, Hausärzte, weiter-, nach- bzw. mitbehandelnde Ärzte, andere Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder Behandlung, Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, externe Datenverarbeiter (sog. Auftragsverarbeiter) sowie Seelsorger (in kirchlichen Einrichtungen), u.a.m.

Die externe Auftragsdatenvereinbarung unterliegt strengen, datenschutzrechtlichen Vereinbarungen und Verpflichtungen. Auftragsdatenverarbeitung findet u.a. statt durch : Marien Service Schreibdienst, MVZ am Marienkrankenhaus GmbH, Deutsches Mikrofilminstitut (Scannen der Patientenakten).

Von wem erhalten wir Ihre Daten?

Die entsprechenden Daten erheben wir grundsätzlich - sofern möglich - bei Ihnen selbst. Die ordnungsgemäße administrative Abwicklung Ihrer Behandlung bedingt die Aufnahme Ihrer Personalien. Davon ausgenommen sind ausschließlich die Fälle der vertraulichen Geburt.

Teilweise kann es jedoch auch vorkommen, dass wir von anderen Krankenhäusern, die etwa Ihre Erst- / Vor-Behandlung durchgeführt haben, von niedergelassenen Ärzten, Fachärzten, Medizinischen Versorgungszentren (sog. MVZ), usw. Sie betreffende personenbezogene Daten erhalten. Diese werden in unserem Krankenhaus im Sinne einer einheitlichen Dokumentation mit Ihren übrigen Daten zusammengeführt und erfordern Ihre Einwilligung.

Wer hat Zugriff auf Ihre Daten?

Die an Ihrer Behandlung beteiligten Personen haben Zugriff auf Ihre Daten, wozu etwa auch Ärzte anderer Abteilungen zählen, die an einer fachübergreifenden Behandlung teilnehmen oder die Verwaltung, die die Abrechnung Ihrer Behandlung vornimmt. Ihre Daten werden von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet. Dieses Fachpersonal unterliegt entweder dem sog. Berufsgeheimnis oder einer Geheimhaltungspflicht.

Der vertrauliche Umgang mit Ihren Daten wird gewährleistet!

Hinweis auf die Datenverarbeitung

Sofern Daten übermittelt werden, hängt es im Einzelfall vom jeweiligen Empfänger ab, welche Daten dies sind. Bei einer Übermittlung entsprechend § 301 SGB V an Ihre Krankenkasse handelt es sich zum Beispiel um folgende Daten:

1. Name des Versicherten,
2. Geburtsdatum,
3. Anschrift,
4. Krankenversichertennummer,
5. Versichertenstatus,
6. den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Aufnahme sowie die Einweisungsdiagnose, die Aufnahmediagnose, bei einer Änderung der Aufnahmediagnose die nachfolgenden Diagnosen, die voraussichtliche Dauer der Krankenhausbehandlung sowie, falls diese überschritten wird, auf Verlangen der Krankenkasse die medizinische Begründung, bei Kleinkindern bis zu einem Jahr das Aufnahmegewicht,
7. Datum und Art der jeweils im Krankenhaus durchgeführten Operationen und sonstigen Prozeduren,
8. den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Entlassung oder der Verlegung sowie die für die Krankenhausbehandlung maßgebliche Hauptdiagnose und die Nebendiagnosen,
9. Angaben über die im jeweiligen Krankenhaus durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen sowie Aussagen zur Arbeitsfähigkeit und Vorschläge für die Art der weiteren Behandlung mit Angabe geeigneter Einrichtungen.

Behandlung aufgrund ästhetischer Operationen, Tätowierungen oder Piercings

Für den Fall, dass eine Krankheit vorliegt, für die der Verdacht besteht, dass sie Folge einer medizinisch nicht indizierten ästhetischen Operation, einer Tätowierung oder eines Piercings ist, muss auch diesbezüglich eine Meldung an die Krankenkasse erfolgen.

Widerruf erteilter Einwilligungen

Wenn die Verarbeitung Ihrer Daten auf einer Einwilligung beruht, die Sie dem Krankenhausträger gegenüber erklärt haben, dann steht Ihnen das Recht zu, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Diese Erklärung können Sie schriftlich / per Mail / Fax an den Krankenhausträger richten. Einer Angabe von Gründen bedarf es dafür nicht. Ihr Widerruf gilt allerdings erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie diesen aussprechen. Er hat keine Rückwirkung.

Die Verarbeitung Ihrer Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig.

Wahrnehmung berechtigter Interessen des Krankenhausträgers

Sofern der Krankenhausträger zur Durchsetzung seiner Ansprüche gegen Sie selbst oder Ihre Krankenkasse gezwungen ist, anwaltliche oder gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, da die vom Krankenhausträger gestellte Rechnung nicht beglichen wird, muss der Krankenhausträger (zu Zwecken der Rechtsverfolgung) die dafür notwendigen Daten zu Ihrer Person und Ihrer Behandlung offenbaren.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Der Krankenhausträger ist gem. § 630f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dazu verpflichtet, eine Dokumentation über Ihre Behandlung zu führen. Dieser Verpflichtung kann der Krankenhausträger in Form einer in Papierform oder elektronisch geführten Patientenakte nachkommen. Diese Patientendokumentation wird auch nach Abschluss Ihrer Behandlung nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt. Spezielle gesetzliche Regelungen, z.B. die Röntgenverordnung (RöV), die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) u.a.m. schreiben unterschiedliche Aufbewahrungsfristen vor.

Daneben ist zu beachten, dass Krankenhäuser Patientenakten auch aus Gründen der Beweissicherung bis zu 30 Jahre lang aufbewahren.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung usw.

Ihnen stehen sog. Betroffenenrechte zu, d.h. Rechte, die Sie als im Einzelfall betroffene Person ausüben können. Diese Rechte können Sie gegenüber dem Krankenhausträger gelten machen.

Recht auf Auskunft

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten.

Recht auf Berichtigung

Wenn Sie feststellen, dass unrichtige Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden, können Sie Berichtigung verlangen. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden.

Recht auf Löschung

Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn bestimmte Löschründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Dies bedeutet, dass Ihre Daten zwar nicht gelöscht, aber gekennzeichnet werden, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.

Recht auf Widerspruch aus Gründen Ihrer besonderen Situation

Grundsätzlich haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, auf Widerspruch nach § 23 KDG, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (§ 6 Abs. 1 lit f) oder die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um einen Minderjährigen handelt. (§ 6 Abs. 1 lit g) Lit. g) gilt nicht für die von öffentlich-rechtlich organisierten kirchlichen Stellen in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder der Ausübung oder Verteidigung von Rechten.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen

Sie haben ferner das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.